



Interessenvertretung der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein
Mühlenweg 23
24640 Schmalfeld

Tel.: 04191-60262 Fax: 04191-60913 email: info@IVL-SH.de web: www.IVL-SH.de

An die
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags,
Frau Barbara Ostmeier, MdL
- über die Ausschussgeschäftsführerin Frau Schönfelder -
Landeshaus Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stellungnahme der Interessenvertretung der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein (IVL) zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts - (LBModG) Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/3154

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Abgeordnete, 25. November 2015

die IVL bedankt sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts - (LBModG).

Stellungnahme:

1. Versorgungsauskunft
Ab einem bestimmten Lebensalter (z.B. ab 55) sollten Beamte einen Anspruch auf Versorgungsauskunft haben. Die IVL kann der angeführten Begründung nicht

folgen. Gerade im Hinblick auf die geplante Altersteilzeit „63plus“ ist es wichtig, Auskunft über die Versorgung zu erhalten.

2. Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke

Die IVL begrüßt die Erhöhung des Sonderurlaubs (auf zehn Tage) für gewerkschaftliche Zwecke. Leider steht zu befürchten, dass diese Erhöhung ohne Wirkung bleiben wird, da die Gewährung des Sonderurlaubs in das Ermessen des Dienstherrn gestellt ist. Allzu häufig wird dieser Sonderurlaub abgelehnt. Mindestens die ersten fünf Tage sollten in jedem Fall gewährt werden.

3. Sonderurlaub zur Betreuung

Die IVL begrüßt die Verbesserung der Sonderurlaubsmöglichkeit zur kurzfristigen Betreuung kranker Kinder und anderer Angehöriger und die Gewährung dieses Sonderurlaubs pro Kind.

4. Dienstjubiläum

Die Schließung der Lücke bei der Sonderzahlung anlässlich des 40jährigen Dienstjubiläums war überfällig, zumal gerade viele Lehrkräfte in diesem Zeitraum ihr 40jähriges Dienstjubiläum hatten.

5. Sonderzahlung

Die IVL vertritt weiterhin die Ansicht, dass die Sonderzahlungen wieder aufgenommen werden sollten. Gerade für die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses ist auch die Konkurrenzfähigkeit der Besoldung besonders wichtig.

6. Zuverdienstmöglichkeiten

Die IVL begrüßt ausdrücklich die Ergänzung des § 64 SHBeamtVG um Absatz 9, in dem Einkünfte nach Erreichen der Altersgrenze aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst denen, die nicht aus dem öffentlichen Dienst stammen,

gleichgestellt werden und nicht zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge führen. Der durch die Flüchtlingssituation gebotenen Eile wird auch durch den gesonderten „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen" Rechnung getragen.

7. Allgemeines zum Verfahren

Die Stellungnahme wurde dadurch erschwert, dass der Entwurf zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts Bezug auf verschiedene andere Gesetze nimmt. Hier wären entsprechende Synopsen hilfreich gewesen.

Für die IVL

Gez.

Grete Rhenius
Landesvorsitzende

Tade Peetz
stellv. Landesvorsitzender